

Die Spruchpraxis der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien

Unter besonderer Berücksichtigung der Medieninhalte, die zu einem Verhalten auffordern, das zu schweren körperlichen Schädigungen bis hin zum Tod führen kann

von Elke Monssen-Engberding,
Vorsitzende der BPjM

Auf Antrag der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) indizierte die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) im Dezember 2008 ein Internetangebot, das krankhafte Magersucht (Anorexia nervosa) verherrlicht. Diese vieldiskutierte Entscheidung der BPjM ist Anlass, den am Jugendmedienschutz Interessierten einen Überblick über die Spruchpraxis hinsichtlich aller Gefährdungstatbestände zu geben.

1. Jugendgefährdung – ein weiter Begriff, unter den immer neue Problemfelder fallen

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) bestimmt – sozusagen als Leitlinie –, dass Medien dann jugendgefährdend sind, wenn sie die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefährden.

Im Beispielkatalog des § 18 Abs.1 Satz2 JuSchG werden folgende Medien als indizierungsrelevant bezeichnet:

Medien sind dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen sowie Medien, in denen

1. Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder
2. Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird.

Da es sich bei dieser Aufzählung um einen Beispielkatalog handelt, kann die Bundesprüfstelle ihre Spruchpraxis im Hinblick auf die Jugendgefährdung durch Medien erweitern und neu entstandene jugendschutzrelevante Problemfelder einbeziehen.

Die Auslegung des Begriffs der Gefährdung beruht im Kern auf Grundwerten der Verfassung, insbesondere auf Artikel1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) sowie Artikel 6 Abs.2 GG. Teil der in Artikel 1 Abs.1 GG manifestierten staatlichen Pflicht zum Schutz der Menschenwürde ist es, „im Rahmen des Möglichen die äußeren Bedingungen für eine dem Menschenbild des Grundgesetzes entsprechende geistig-seelische Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu sichern.“ Schutzobjekt ist daher die verfassungsorientierte sozialetische Haltung von Kindern und Jugendlichen.

Basierend auf diesem Grundgedanken und der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Spruchpraxis hat die BPjM bereits in den 70er Jahren den Beispielkatalog um Medien erweitert, die den Nationalsozialismus verherrlichen oder verharmlosen und diese als

indizierungsrelevant beurteilt. Ebenso wird eine Jugendgefährdung durch Medien dann angenommen, wenn darin Menschen diskriminiert werden. In den 80er Jahren hat das 12er-Gremium der BPjM auch solche Medien als jugendgefährdend eingestuft, die den Drogenkonsum verherrlichen oder verharmlosen oder die zum Suizid anreizen.

Schließlich wurden im Jahr 2008 erstmals Medieninhalte als jugendgefährdend eingestuft, die den Alkoholkonsum verherrlichen oder im Falle der so genannten Pro-Anorexie-Angebote zu schweren gesundheitlichen Gefährdungen zu verleiten versuchen bzw. dazu auffordern, diese zumindest billigend in Kauf zu nehmen.

2. Warum Pro-Anorexie-Angebote jugendgefährdend sind

Sowohl die Kommission für Jugendmedienschutz als auch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien sind übereinstimmend zu der Auffassung gelangt, dass diese Pro-Anorexie-Angebote als jugendgefährdend einzustufen sind.

2.1. Indizierungsantrag der KJM

Die Kommission für Jugendmedienschutz hat ihren Indizierungsantrag wie folgt begründet:

„Das Internetangebot <http://ana-hanna.blogspot.com> ist nach Auffassung der KJM gemäß § 18 Abs.1 JuSchG zu indizieren, da es geeignet ist, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden. Das Angebot ist mindestens als jugendgefährdend einzustufen.

Das vorliegende Internetangebot enthält frei zugänglich Texte, die ein extremes Schlankheitsideal und eine sehr problematische Einstellung dem eigenen Körper gegenüber propagieren. Die Anbieterin lässt sich als „ProAna“ (= Pro Anorexie) einstufen und macht damit ihre Sympathie für diese Essstörung deutlich. Eine befürwortende und idealisierende Haltung ist den Inhalten zu entnehmen. Die Krankheit Anorexia Nervosa wird als erstrebenswerter Lifestyle glorifiziert.

Krankhaftes Dünn-Sein wird als ausschließlicher Weg zu Selbstachtung und gesellschaftlicher Anerkennung propagiert (z. B. „Ana's Brief“). Extremes Schlanksein wird über die Gesundheit gestellt (z. B. „10 Gebote“).

Bei der Krankheit Anorexia nervosa handelt es sich um eine als psychologische Störung anerkannte Essstörung, die mit deutlichem Untergewicht, restriktivem Essverhalten und anderen Maßnahmen zur Gewichtsreduzierung (z. B. Missbrauch von Abführmitteln, exzessiver Sport) einhergeht. Primär sind von dieser Störung junge Mädchen und Frauen im Alter zwischen 13 und 25 Jahren betroffen. Als Folge sind auf lange Sicht weit reichende gesundheitliche Schädigungen durch extremes Untergewicht und Mangelerscheinungen zu erwarten. Aber auch Wertvorstellungen und die Einbindung in soziale Netzwerke können durch die Krankheit stark beeinträchtigt werden. Die Einstellung dem eigenen Körper gegenüber und die Körperwahrnehmung kann sich beispielsweise negativ verändern.

Im Gegensatz zu essstörungskritischen Internetseiten, die durch Informationsvermittlung und psychologische Beratung eine Hilfestellung für Betroffene geben wollen, ist dieses Internetangebot vorrangig auf die Darstellung von Anorexie als Schönheits- und Verhaltensideal ausgerichtet. Es sind Texte enthalten, die ein extremes Schlankheitsideal durch restriktives Essverhalten als erstrebenswert erscheinen lassen. Dünn-Sein bzw. die Anorexie wird als ausschließlicher Weg zu Selbstachtung, zur Steigerung des Selbstwertgefühls und zu gesellschaftlicher Anerkennung gesehen.

Jugendliche zwischen 13 und 18 Jahren befinden sich in ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung noch in einem Reifeprozess, bei dem sich sittliche Wert- und Normvorstellungen erst herausbilden. Es besteht durch die beschriebenen Inhalte die Gefahr, dass Jugendliche eine den Erziehungszielen entgegengesetzte Haltung einnehmen. Auf der Suche

nach Identifikationsmöglichkeiten und alternativen Verhaltens- und Lebensmodellen können Jugendliche durch das Internetangebot in dem gesellschaftlich vorherrschenden Schlankheitstrend bestärkt und hinsichtlich einer Essstörung falsch informiert bzw. zur Entwicklung einer Essstörung animiert werden.

Gefährdungsgeneigte Jugendliche oder heranwachsende Betroffene fühlen sich auf Pro-Ana Seiten verstanden und ermutigt, weiter an der Essstörung festzuhalten. Inhalte, die die Krankheit leugnen, ihre Folgen für den Körper, für die Psyche, für das Sozialleben, aber auch für die eigenen Wertvorstellungen verharmlosen oder gar glorifizieren, stellen insbesondere für Jugendliche, die in ihrer Persönlichkeit und in ihrem Körperbild noch nicht gefestigt sind, eine Gefährdung dar. Die Aufforderung zur Geheimhaltung ist sehr problematisch zu sehen, da so den Betroffenen eine Chance auf Hilfe und Unterstützung durch professionelle Beratung genommen werden kann („Ana’s Gesetze“).

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Idealisierung einer jugendaffinen psychischen Störung, die zu massiven psychischen wie gesundheitlichen Schädigungen (bis hin zum Tode) führen kann, eine Jugendgefährdung durch eine sozial-ethische Desorientierung im Sinne einer Verzerrung der sittlichen Werturteile, einer negativen Beeinflussung des auszubildenden Körperbildes und einer Gefahr der körperlichen Schädigung darstellt.“

2.2. Indizierungsentscheidung der BPjM

Das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle sah in Übereinstimmung mit der KJM in diesem „Pro-Anorexie-Angebot“ erhebliche Gefährdungselemente und hat die Indizierungsentscheidung wie folgt begründet:

Kinder und Jugendliche haben noch keine festen Begriffe von ihrem Verhältnis in und zu der Gemeinschaft sowie deren Rechts- und Werteordnung gefunden und müssen diese erst kontinuierlich entwickeln. Sie bedürfen dazu bestimmter Orientierungspunkte. Somit ist all jenen Medien eine jugendgefährdende Wirkung zuzusprechen, deren Inhalt gesellschaftlich anerkannten Werten und Normen eklatant zuwiderläuft. Die Spruchpraxis der Bundesprüfstelle erfasst diesen Gefährdungsbereich mit dem durch die Rechtsprechung bestätigten Begriff der „sozialethischen Desorientierung“.

Nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle ist die Möglichkeit einer sozial-ethischen Desorientierung dann anzunehmen, wenn zu befürchten ist, dass infolge des Konsums des Mediums das sittliche Verhalten des Kindes oder Jugendlichen im Denken, Fühlen, Reden oder Handeln von den im Grundgesetz und im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG/ SGB VIII) formulierten Normen der Erziehung wesentlich abweicht. Wissenschaftliche Literatur fasst diese Ansicht allgemein so zusammen:

„Das Erziehungsziel ist in unserer pluralistischen Gesellschaft vor allem dem Grundgesetz, insbesondere der Menschenwürde und den Grundrechten, aber auch den mit dem Grundgesetz übereinstimmenden pädagogischen Erkenntnissen und Wertmaßstäben, über die in der Gesellschaft Konsens besteht, zu entnehmen.“¹

Die Indizierung hatte im Fall der Pro-Anorexie-Website deshalb zu erfolgen, weil darin Kinder und Jugendliche zu einem Verhalten aufgefordert werden, mit dem sie sich selbst schwerste und lebensbedrohliche gesundheitliche Schäden zufügen.

Die Tatsache, dass auch solche Gefährdungsaspekte in den Kernbereich des Jugendmedienschutzes fallen, folgt aus dem Sinn und Zweck des Jugendschutzrechtes in seiner Gesamtheit. Diesen beschreiben Kommentare zum Jugendschutzrecht zusammenfassend wie folgt: „Der Jugendschutz, hier verstanden als Auftrag an den Staat, die Entwicklung des jungen Menschen zu schützen, findet in unserer demokratischen Grundordnung im Grundgesetz seine Verankerung. Artikel 6 formuliert: ‚Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft‘. Als zentralen Richtpunkt für den in Art. 6 Abs.2 Satz 2 formulierten Auftrag des Staates hat das Bundesverfassungsgericht das ‚Kindeswohl‘ gesetzt. Kinder sind mit eigener Menschenwürde ausgestattet und haben gemäß Art.1 Abs.1 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes ein eigenes Recht auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit. Das staatliche Wächteramt begründet sich in der Tatsache, dass sich Kinder gegen Gefährdungen ihrer Persönlichkeitsentwicklung nicht selbst wehren können. Die Eingriffsverpflichtung des Staates hat sich am Kindeswohl zu orientieren, dem damit als ein

1 Scholz: Jugendschutz, 3.Aufl. 1999, S.48

in Art.6 implizit enthaltenes Rechtsgut Verfassungsrang zugesprochen wurde.“²

Gemäß § 1666 BGB umfasst das „Kindeswohl“ ganzheitlich sowohl das körperliche, geistige als auch seelische Wohl des Kindes.

„Die möglichen Gefährdungen des (körperlichen) Entwicklungsprozesses junger Menschen berühren sehr unterschiedliche Ebenen und umfassen eine große Spannweite gesellschaftlicher Bereiche. Zu den ‚klassischen Gefährdungen‘ werden der Alkohol- und Tabakkonsum sowie der Konsum von Drogen gezählt, die zu Abhängigkeiten und Sucht mit gesundheitlichen Schäden führen können.“³

3. Indizierungsentscheidungen der BPjM – vielfach durch Gerichte bestätigt

Nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle werden daher auch Medien indiziert, die den Drogenkonsum bzw. exzessiven Alkoholkonsum verherrlichen oder verharmlosen. Dies ist nach Einschätzung des 12er-Gremiums gegeben, wenn angeblich positive Wirkungen des Alkohol- oder Drogenkonsums für die Erfahrungswelt von Jugendlichen vorgetäuscht werden und zugleich die damit verbundenen negativen Wirkungen, wie z.B. Gesundheitsschäden durch Abhängigkeit, bewusst oder unbewusst ausgeblendet werden. Hinreichend ist bereits die Förderung der bloßen Konsumbereitschaft von Kindern und Jugendlichen, so dass auch Anleitungen zum Anbau, zu sonstiger Herstellung in Verbindung mit der Aufforderung zum Gebrauch von Cannabinoiden den Indizierungstatbestand erfüllen können.

3.1 Indizierungsentscheidung der BPjM in Bezug auf Verherrlichung von Drogenkonsum

Durch Entscheidung Nr. 5311 vom 1.9.2005, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 186 vom 30.9.2005, hat das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle eine so genannte Rap-CD indiziert, die ein Lied enthält, in dem Drogenkonsum verherrlicht wurde. Die Entscheidung der Bundesprüfstelle wurde sowohl durch das Verwaltungsgericht Köln⁴ als auch durch das Oberverwaltungsgericht Münster⁵ bestätigt. Beide Gerichte sind zu der Auffassung gelangt, dass die Bundesprüfstelle zu Recht Texte als jugendgefährdend einstuft, die den Drogenkonsum verherrlichen und verharmlosen und die damit verbundene Suchtgefahr ausblenden. Das OVG Münster hat dazu folgendes ausgeführt:

„Das Verwaltungsgericht hat seine klageabweisende Entscheidung im Wesentlichen damit begründet, der Titel 08 ‚Endlich Wochenende‘ der indizierten CD ‚Die Maske des Sängers Sido sei entsprechend der Einschätzung der Bundesprüfstelle jugendgefährdend. Er sei wegen eines den Drogenkonsum verharmlosenden und verherrlichenden Aussagegehaltes geeignet, bei Kindern und Jugendlichen die Bereitschaft zum Drogenkonsum zu erhöhen. Soweit negative Auswirkungen des Drogenkonsums im Text angesprochen seien, schafften diese keine kritische Distanz zum beschriebenen Drogenexzess. Die geschilderten Begleiterscheinungen des Drogenrausches würden letztlich dadurch ins Positive gewendet, dass sie aus der Sicht des Interpreten Teil der Flucht aus dem Alltag seien und daher zu einem gelungenen Wochenende dazugehörten. Auch sei der Aussagegehalt nicht etwa ironisch gebrochen. Bezogen auf den Kunstwert der CD sei den Belangen des Jugendschutzes im Rahmen der Abwägung mit der Kunstfreiheit zu Recht der Vorrang eingeräumt worden. Die Entscheidung der Bundesprüfstelle sei letztlich darin begründet, dass in dem Text nicht eine für den Interpreten unabänderliche Realität beschrieben werde, sondern ein mit hohem Suchtpotential verbundenes Verhalten thematisiert werde, das der einzelne Jugendliche

² Vgl. Nikles, Roll, Spürck, Umbach: Jugendschutzrecht 2005, Einführung, S. 3, 4

³ Vgl. Nikles, Roll, Spürck, Umbach: Jugendschutzrecht 2005, S.5, Rn. 6

⁴ VG Köln, Urteil vom 17.2.2006, Az.: 27 K 6557/05

⁵ OVG Münster, Beschluss vom 5.6.2007, Az.: 20 A 1561/06

unabhängig von der ihn umgebenden Realität nachahmen könne [...]

Die Bewertung, dass ein solchermaßen den Drogenkonsum verherrlichendes und verharmlosendes Lied zur Jugendgefährdung geeignet ist, wird in der Antragschrift nicht näher problematisiert. Entgegen der Ansicht der Klägerin ist die Indizierung nicht zur Gefahrenabwehr ungeeignet. Das gilt unabhängig davon, dass der Konsum von Drogen durch Kinder und Jugendliche in dem Umfeld, das in den Liedern der CD thematisiert wird, bereits heute zum Alltag gehören mag. Die Indizierung zielt nicht darauf, entstandene Missstände zu beseitigen. Vielmehr geht es um Gefahrenabwehr. Eine weitere Verharmlosung des Drogenkonsums, mit dem Potential, vorhandene Hemmschwellen zu überwinden oder zumindest herabzusetzen, soll unterbunden werden. Dass auch jenseits der Indizierung des streitigen Liedes vergleichbare Gefahrenpotentiale verbleiben, ist für die Rechtmäßigkeit der vorliegenden Entscheidung unerheblich.“

3.2. Indizierungsentscheidung der BPjM in Bezug auf Verherrlichung von exzessivem Alkoholkonsum

Das 12er-Gremium der BPjM indizierte im Jahr 2008 eine CD mit Liedern, in denen exzessiver Alkoholkonsum propagiert wird. Das Gremium ist, basierend auf den Ausführungen des VG Köln und des OVG Münster zur Auffassung gelangt, dass eine Verherrlichung von Alkoholkonsum nicht anders zu bewerten ist als die Verherrlichung von Drogenkonsum.

Medien, die dazu aufrufen, exzessiv Alkohol zu konsumieren, können die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in extremer Weise gefährden.

Wörtlich hat das 12er Gremium unter anderem dazu ausgeführt:

„Bekanntlich ist der kulturelle Stellenwert der Genussmittel in der Gesellschaft, zu denen in besonderer Weise Alkoholika rechnen, recht hoch. Minderjährige neigen – besonders nach Eintritt in die Pubertätsphase – dazu, die Wirkung von Alkohol, Tabak und auch illegalen Drogen auszuprobieren. Besonders in der frühen und mittleren Adoleszenz bescheren die Genussmittel vordergründig positive Erlebnisse. Rationalisierungen und Gegenwartsorientierung auf Seiten der Minderjährigen steht die zukunftsorientierte Vernunft der Suchtprävention gegenüber. Aufgrund des fehlenden und persönlichen Realitätsbezuges und der nicht zählenden Zukunft ist es notwendig, Minderjährige zu einem angemessenen Umgang mit Alltagsdrogen unter weitgehender Verhinderung von Missbrauch zu befähigen. Im Einzelnen bedeutet dies, ein Bewusstsein für Missbrauchsgefährdungen zu schaffen, Minderjährige für Missbrauchsverhalten zu sensibilisieren. Erziehungsziel ist daher, ihnen eine Vorstellung darüber zu vermitteln, wann sie Drogen missbräuchlich einsetzen. Neben der Mündigkeit ist daher die Entwicklung eines Missbrauchsbewusstseins insbesondere gegenüber Alltagsdrogen ein wichtiges Erziehungsziel.“

Als indizierungsrelevanten Gefährdungsaspekt erkannte auch diese Entscheidung das mögliche Suchtverhalten durch den exzessiven Alkoholkonsum; also einen Aspekt der Gesundheitsgefährdung. Medien, die dazu aufordern, bestimmte gesundheitsschädigende Verhaltensweisen an sich oder anderen vorzunehmen, fallen daher in den Bereich des Jugendmedienschutzes.

4. »Mittelbare« versus »unmittelbare« Jugendgefährdung

Sowohl in der oben benannten Entscheidung als auch in anderen Entscheidungen der BPjM wird ebenso wie in einschlägigen Fachkommentaren unter Verweis auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes in Strafsachen vom 14.7.1955 (Az.: 1 STR 172/55) ausgeführt, dass geistige und körperliche Gefährdungen aus dem Anwendungsbereich des Indizierungstatbestandes ausgeschlossen sind.

In dieser Entscheidung hat der Bundesgerichtshof in Strafsachen festgestellt, dass eine

unmittelbare geistige Gefährdung durch Schriften wie z.B. Comics, die durch Entwertung der menschlichen Sprache als Verständigungsmittel der geistigen Verflachung und Verkümmierung Vorschub leisten mögen, nicht ohne weiteres mit solchen Schriften gleichgestellt werden können, die als sittlich gefährdend anzusehen sind.

Der Bundesgerichtshof hat in dieser Entscheidung nicht ausgeführt, dass Medien, die Kinder und Jugendliche dazu auffordern, sich gesundheitsschädigend zu verhalten, nicht in den Anwendungsbereich des Jugendmedienschutzes fallen.

Es gibt eine Reihe von gesundheitlichen Gefahren, die unabhängig vom Inhalt des Mediums auftreten können. Genannt seien hier unter anderem mögliche Augenschädigungen durch lang andauernde Bildschirmnutzung, Rückenschäden durch zu langes Sitzen vor dem Bildschirm oder dem Fernsehgerät sowie damit einhergehend beispielsweise Übergewichtigkeit durch mangelnde Bewegung oder Suchtgefahr durch maßloses Computerspielen. Diese unmittelbaren Gesundheitsgefährdungen, die sich nicht aus dem Inhalt des Mediums ergeben, werden vom Jugendmedienschutz nicht umfasst. Insofern wird die Bundesprüfstelle auch weiterhin darauf verweisen, dass Gesundheitsschädigungen nicht zum Schutzbereich des Jugendschutzgesetzes gehören. Dies allerdings mit dem wesentlichen Zusatz „unmittelbare“ Gesundheitsgefährdungen.

Der Jugendmedienschutz umfasst nur solche Inhalte, die Einfluss auf die Psyche von Kindern und Jugendlichen nehmen und versuchen, ihr Denken, Fühlen, Reden oder Handeln in eine bestimmte, ihr Wohl gefährdende Richtung zu lenken.

Jugendmedienschutz soll die Einflussnahme textlicher, verbaler bzw. audiovisueller Art auf Kinder und Jugendliche verhindern, die zu einem Verhalten der Kinder und Jugendlichen führen können, das ihre Erziehung und/oder Entwicklung gefährdet.

Dazu gehören nach Ansicht des Gremiums zumindest all jene gesundheitsschädigenden Verhaltensweisen, die im Strafgesetzbuch als solche aufgeführt sind, die bei Eltern – falls sie diese an ihren Kindern vornehmen würden – eine Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht begründen. § 171 StGB hat folgenden Wortlaut: „Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Beispielhaft genannt werden in den Kommentierungen „Verabreichen von Alkohol durch die Eltern“, „extreme Nichtversorgung“, „Vernachlässigung bei ernster Erkrankung“, „Anhalten oder Förderung von Drogen- und Alkoholkonsum“. Erheblich ist der Schaden der Entwicklung dann, wenn er zu einem körperlichen Leiden des Minderjährigen führt.⁶

Die erheblichen Leiden, die mit dem Krankheitsbild der Anorexie verbunden sind, sind in der einschlägigen Fachliteratur umfassend dokumentiert.

Zu den gesundheitsschädigenden Verhaltensweisen gehören auch solche, bei denen sich entsprechend handelnde Eltern dem Vorwurf der Misshandlung von Schutzbefohlenen aussetzen würden (vgl. § 225 StGB).

§ 225 Abs.1 StGB hat folgenden Wortlaut: „Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,
2. seinem Hausstand angehört,
3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist,

quält oder roh misshandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.“

Zur Gesundheitsschädigung durch böswillige Vernachlässigung zählt unter anderem eine (schon eingetretene) langfristige Schädigung durch Mangel- oder extreme Fehlernährung.⁷

Medieninhalte, die suggestiv fordernd auf Kinder und Jugendliche einwirken, um sie zu Lebensweisen zu drängen, welche dem Erziehungsauftrag, der auch die Sorge um das körperliche Wohl umfasst, widersprechen, erfüllen den Tatbestand der Jugendgefährdung. Solche Medieninhalte unterlaufen Elternrecht und -pflicht. Sie nötigen Kinder und Jugendli-

6 Vgl. Fischer: Kommentar zum StGB, 56. Auflage, § 171 Rn. 8

7 Vgl. Fischer, Kommentar zum StGB, 56. Auflage, § 225 Rn. 10

che, sich dem Erziehungsbemühen zu entziehen und gefährden und behindern nachhaltig ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Nach Auffassung der BPjM-Gremien gilt dies für Medieninhalte, die in der beschriebenen Weise Drogenkonsum und Alkoholmissbrauch verharmlosen oder verherrlichen sowie in gleicher Weise für bestimmte Inhalte, die in so genannten Pro-Ana- und Suizidforen zu finden sind.

Das Propagieren des Selbstmordes hat die BPjM zudem auch aus dem Grunde indiziert, weil diese Inhalte geeignet sind, bei Kindern und Jugendlichen falsche Vorstellungen über den Wert des eigenen Lebens hervorzurufen und zu verstärken.⁸

5. Beispiel Pro-Anorexie-Internet-Angebote: Zustimmung zur Spruchpraxis der BPjM

Zusammengefasst hat das 12er-Gremium festgestellt, dass Medien als jugendgefährdend einzustufen sind, die dazu auffordern, sich oder anderen Menschen (schwere) körperliche Schäden zuzufügen (z. B. Aufforderung zum Selbstmord, Aufforderung zur Nahrungsverweigerung, die zu extremen Mangelerscheinungen bis zum Tode führen kann [Proanorexie]). Weiterhin sind solche Medien jugendgefährdend, die ein Verhalten verherrlichen oder verharmlosen, das zu körperlichen Schäden führen kann; so z.B. die Verherrlichung von Drogenkonsum und exzessiven Alkoholkonsums bei Negierung der damit einhergehenden Suchtgefahr und den möglicherweise eintretenden schweren körperlichen Schäden. Weitere Folgen sind hier auch mögliche Entwicklungen zu gemeinschaftsuntauglichen Persönlichkeiten.

Zusammengefasst beinhaltet das hier beispielhaft angeführte indizierte Internetangebot folgende Thesen:

Personen, die nicht magersüchtig sind, sind schlecht, wertlos und nutzlos (vgl. z.B. „Glaubensbekenntnis“). Nur Dünn-Sein bedeutet Schönheit und deshalb muss man sich schlank hungern. Nahrung ist der schlimmste Feind („Glaubensbekenntnis“). Essen ist eine schädliche Droge („Du bist Ana“). Auf der benannten Seite wird das „Ana-Sein“ sogar so weit verherrlicht, dass auch der Tod billigend hingenommen wird. Gleiches gilt für den Text „Ana“. Dort heißt es zum Beispiel: „Weil ich ein unterdrücktes, zum Sterben verurteiltes Kind bin und Ana der größte Wutausbruch meines Lebens ist. Weil ich dadurch die Macht über mein Leben, welche man mir nie gab, bekam und nun ausüben kann. Weil ich selbst über mich bestimme und kein anderer: Das kann mir niemand nehmen.“

Die Verharmlosung der Erkrankung bzw. deren Umkehrung in ein anzustrebendes Lebensziel zeigt sich am deutlichsten in dem so genannten „Brief von ANA“. Darin wird die Essstörung als wohlmeinende Freundin personifiziert. Den Betroffenen wird die Existenz sozialer Kontakte vorgetäuscht, die sie aber tatsächlich in die soziale Isolation führen.

Die Botschaften, die in dem Brief vermittelt werden, unterstützen anorektische Persönlichkeiten in ihrer sozialen Isolation von wichtigen Bezugspersonen (Eltern, Freunden), indem sie zur Magersucht neigende Mädchen und junge Frauen in ihrem Misstrauen gegenüber diesen bestätigen.

Die zwanghaften Ansprüche anorektischer Persönlichkeiten an sich selbst werden in „Ana's“ Botschaften als Regelwerke mit allgemeingültigem Charakter formuliert, deren unabdingbare Einhaltung von den Betroffenen eingefordert wird. Außerdem wird Anorexie zu einer für die Mitglieder verbindlichen Gruppenideologie erhoben.

Die Verbreitung von Fotos, die Frauen im Endstadium der Magersucht zeigen, sollen als Nachahmungsanreiz, der so genannten „Thinspiration“, dienen. Effekte der „Thinspiration“ werden durch „Anti-Thinspiration“ verstärkt. Während die „Thinspirations“ aus der Sicht anorektischer Menschen Vorbilder zeigen, werden in der „Anti-Thinspiration“ übergewichtige Menschen als abschreckende Negativ-Vorbilder präsentiert und zudem mit diskriminierenden Bemerkungen kommentiert.

Für die Bundesprüfstelle war es in dieser Entscheidung besonders wichtig, darauf zu

⁸ Vgl. Scholz, Liesching, Jugendschutz, Kommentar, 4.Auflage, S.120, Anm.: 28

verweisen, dass unmittelbare Gesundheitsschäden von der Spruchpraxis des 12er-Gremiums nicht erfasst werden können, wohl aber solche schädigenden Auswirkungen, die durch Medienbeeinflussung entstehen.

In der Fachliteratur wurde die Entscheidung der BPjM zustimmend kommentiert. Zusammenfassend heißt es dort:

„Einer Indizierung steht insoweit auch nicht der in § 18 Abs.1 JuSchG gefasste Gefährdungsbegriff entgegen, der sich nach seinem Wortlaut auf die „Entwicklung“ von Kindern und Jugendlichen sowie ihre „Erziehung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit“ bezieht. Nur auf den ersten Blick scheint die Einwendung durchgreifend, dass körperliche bzw. gesundheitliche Gefährdungen, wie sie etwa mit Anorexie einhergehen, nicht vom Indizierungstatbestand im genannten Sinne erfasst seien. Insoweit trifft lediglich im Ausgangspunkt zu, dass unmittelbare negative körperliche Begleiterscheinungen des allgemeinen Medienkonsums wie etwa Rückenschmerzen, Muskelschwund oder Nervenüberreizungen evident keine Jugendgefährdung im Sinne des § 18 Abs. 1 JuSchG darstellen können, da hier die zu besorgende Schädigung oder Gefährdung nicht in einer Einflussnahme des Mediums auf den minderjährigen Rezipienten nach seinem konkreten Inhalt die maßgebliche Ursache findet. Derartige Beeinträchtigungen könnten namentlich auch bei übermäßiger Rezeption von Kinderfilmen entstehen, die von der FSK ohne Altersbeschränkung freigegeben worden sind.

Anders gelagert sind aber solche Konstellationen, in denen gerade die Medieninhalte nach ihrem Aussagegehalt und ihren Botschaften geeignet sein können, Einstellungen und Wertebilder bei Kindern und Jugendlichen derart negativ zu beeinflussen, dass diese in eine entsprechende Abänderung ihrer Verhaltensweisen münden können, mit denen wiederum regelmäßig schädigende Auswirkungen auf die minderjährige Person selbst oder andere einher gehen. Dass der Gesetzgeber solche Fälle erfassen wollte, in denen Schrifteninhalte mittelbar auch zu schädigenden oder sonst problematischen Handlungen (ver-)führen können, zeigen deutlich die ausdrücklich geregelten Beispielsfälle der zu „Gewalttätigkeit“ oder „zu Verbrechen anreizenden“ Inhalte. Gerade hierin kommt zum Ausdruck, dass die Einbeziehung auch körperlich schädigender Handlungen als Auswirkungen oder Symptome der eigentlichen sozialetischen Desorientierung im Sinne einer problematischen Verschiebung des Wertebildes von Kindern und Jugendlichen nach dem JuSchG in die Bewertung des Vorliegens einer Jugendgefährdung durchaus legitim sind.“

Im Übrigen hat die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien bereits vor der hier gegenständlichen Indizierungsentscheidung im Zusammenhang mit Pro-Anorexie-Internet-Angeboten zu Recht im Allgemeinen darauf hingewiesen, dass sich diese Inhalte in ihrer Wirkung nicht auf rein gesundheitliche Gefährdungsaspekte beschränken⁹. Vielmehr lassen sich die mit der „Anorexia nervosa“ einhergehenden äußeren Verhaltensweisen und Symptome Betroffener nicht trennen von einer entsprechenden Einstellung, gleichsam einer verklärten „Lebensphilosophie“ des Hungerns, die Ausdruck des inneren Wertebildes ist. Gerade die hier indizierungsgegenständlichen Inhalte wie z.B. das „Glaubensbekenntnis“, die „10 Gebote“ oder „Ana’s Psalm“ sind deutliche Nachweise der Intention des Internetangebotes, durch intellektuelle Einflussnahme auf (minderjährige) Nutzer(innen) zunächst eine entsprechende Einstellungs- und Werteververschiebung zu bewirken, welche erst in einem weiteren Schritt unmittelbar sichtbare negative – auch körperliche – Auswirkungen zeitigt.

Gerade dies ist indes der nahezu prototypische Fall der Jugendgefährdung im Sinne des § 18 JuSchG, der mit der tatbestandlichen Formulierung der Gefährdung der „Entwicklung von Kindern und Jugendlichen“ umschrieben ist¹⁰. Denn letztlich lassen sich durch Medieneinfluss befürchtete (innere) Fehlentwicklungen bei Minderjährigen oftmals erst an den hieraus resultierenden äußeren Verhaltensweisen ablesen. Dass sich diese – wie in den Anorexiefällen – gegen den eigenen Körper und nicht gegen fremde Rechtsgüter (wie z.B. bei den zu Verbrechen anreizenden Schriften) richten, schließt die Wertung einer sozialetischen Desorientierung auch im Sinne einer Abweichung von verfassungsrechtlich verbürgten Grundwerten per se nicht aus. Dies zeigen auch die von der Rechtsprechung bereits bestätigten Fälle der Verherrlichung des Drogenkonsums¹¹.

⁹ Vgl. BPjM-Aktuell, 2/2008, S.19, 20f

¹⁰ Vgl. auch BPjM-Aktuell, 2/2008, S.19, 21 f

¹¹ siehe obige Nachweise sowie Altenhain, in: Löffler, Presserecht, 5.Aufl. 2006, § 18 JuSchG, Rn. 32

Nicht zu hoch gegriffen ist meines Erachtens gerade in diesem Zusammenhang bei der Begründung der sozialetischen Desorientierung das Rekurren auf grundlegende Verfassungswerte wie die Achtung von Leben und Gesundheit als Ausfluss der Art. 1 und 2 GG. Ihnen kann gerade in den Pro-Anorexie-Fällen auch nicht der Grundsatz eigenverantwortlichen selbstschädigenden Verhaltens entgegengehalten werden. Denn der gesetzliche Jugendschutz fußt nicht unmaßgeblich auf der Annahme, dass Kinder und Jugendliche aufgrund fehlender Erfahrungen sowie eines noch nicht gefestigten Wertebildes und einer teils noch nicht voll entwickelten Reflexions- und Einsichtsfähigkeit die Tragweite problematischer, einschließlich körperlich und gesundheitlich selbstgefährdender Verhaltensweisen nicht derart einzuschätzen vermögen, wie dies Erwachsene können. Gerade hierin wurzeln aber die von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien zu Recht ausgemachten Gefahren der extrem glorifizierenden Überhöhung der Anorexie in Medien.¹²

6. Fazit

Folgende Inhalte werden nach der gegenwärtigen Spruchpraxis der Gremien der Bundesprüfstelle als jugendgefährdend eingestuft:

- 1) unsittliche Medien,
- 2) verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit und Verbrechen anreizende Medien,
- 3) zum Rassenhass anreizende Medien,
- 4) Medien, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden,
- 5) Medien, in denen Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird,
- 6) Medien, in denen Menschen diskriminiert werden,
- 7) Medien, die den Nationalsozialismus verherrlichen und verharmlosen,
- 8) Medien, die den Alkohol- oder Drogenkonsum verherrlichen oder verharmlosen
- 9) Medien, die zu einem Verhalten auffordern bzw. ein Verhalten nahe legen, das zu schweren Gesundheitsgefährdungen bis hin zum Tod führen kann.

*Der Beitrag wurde zugleich veröffentlicht in:
Band 1 der KJM-Schriftenreihe, „Positionen zum Jugendmedienschutz in Deutschland.
Eine Textsammlung“. Vgl. KJM-Pressemitteilung, Seite 20 in diesem Heft.*

¹² Vgl. Liesching, in BPJM-Aktuell Nr. 1/2009: Kommentar zur Entscheidung der BPJM, S.15 – 16